

geprüft zu werden, welche Bedeutung der vorsorglichen Rekursanmeldung vom 23. August beizumessen ist.

2. — Nach ständiger Rechtsprechung steht es den Betreibungsbehörden zu, die Vollziehung von Arresten auf nicht pfändbare Objekte zu verweigern. Nun steht der Arrestierung der von einer Drittperson dem Betreibungsamt durch Bürgschaft geleisteten Arrestsicherheit grundsätzlich die Ueberlegung entgegen, dass eine derartige Bürgschaft schlechterdings nicht zum pfändbaren Vermögen des Schuldners gerechnet werden kann. Zu Unrecht behauptet der Rekurrent, der Arrestgläubiger werde durch die Freigabe der Arrestgegenstände gegen Bürgschaft benachteiligt, wenn ihm versagt bleibe, die Bürgschaft in der Folge gegebenenfalls arrestieren zu lassen. Denn wenn der Arrestgläubiger den Arrest hat dahinfallen lassen, so kann der Schuldner eine neue Arrestierung ja ohnehin dadurch verunmöglichen oder mindestens illusorisch machen, dass er die Arrestgegenstände wegschafft oder, sofern dies nicht möglich ist, veräussert. Hievon abgesehen ginge es im vorliegenden Falle unmöglich an, den Bürgen weiterhin in Anspruch zu nehmen, nachdem er sich für den Fall der « Aufhebung » des Arrestes, womit nichts anderes als jede Art des Dahinfallens desselben gemeint sein kann, ausdrücklich das Erlöschen der Bürgschaft ausbedungen und das Betreibungsamt diese Erklärung entgegengenommen hat. Darauf, ob der Gläubiger seine Zustimmung zu dieser Formulierung der Bürgschaftserklärung gegeben hat oder nicht, kann für den Inhalt der Ansprüche gegen den Bürgen natürlich nichts ankommen. Nachdem seine Verpflichtung erloschen ist, steht dem Betreibungsamt auch kein Grund mehr zur Seite, die Bürgschaftsurkunde zurückzubehalten. — Kann der Arrestbürge selbst nicht mehr in Anspruch genommen, insbesondere seine Bürgschaftsverpflichtung nicht arrestiert werden, so bedarf keiner weiteren Ausführungen, dass das gleiche bezüglich derjenigen Dritt-

personen gilt, auf welche der Bürge den Rückgriff nehmen kann, bzw. bezüglich ihrer Verpflichtungen, denen natürlich keinerlei selbständige Bedeutung zukommt.

3. — Da die Oltener Zweigniederlassung der Julius Berger Tiefbau-A.-G. schon längst gelöscht ist, konnte sich die Zuständigkeit des Betreibungsamtes Olten zur Anhebung von Betreibungen gegen diese Firma einzig auf den Arrest stützen. Dessen Aufhebung musste somit auch diejenige der Betreibungen nach sich ziehen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

24. Auszug aus dem Entscheid vom 22. September 1921

i. S. Häfelfinger.

SchKG Art. 17, Abs. 2, und 64 ff. : Die Beschwerdefrist beginnt von der Zustellung bzw. Mitteilung an zu laufen, auch wenn sie — zulässigerweise — an eine Drittperson erfolgt.

Gemäss Art. 17 Abs. 2 SchKG läuft die zehntägige Frist zur Beschwerdeführung gegen Verfügungen des Betreibungs- oder Konkursamtes von dem Tage, an welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat. Dieser Vorschrift darf jedoch nicht der Sinn beigemessen werden, dass die Beschwerdefrist unter allen Umständen erst in dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung persönlich in Kenntnis gesetzt worden ist. Besteht die Verfügung in der Zustellung einer Betreibungsurkunde oder wird sie schriftlich mitgeteilt, so ist vielmehr anzunehmen, dass der Betroffene in dem Zeitpunkt von der Verfügung Kenntnis erhält, in welchem die Zustellung oder Mitteilung in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise

erfolgt. So kann z. B. keinem Zweifel unterliegen, dass die Empfangnahme von Mitteilungen, die zulässigerweise an einen Bevollmächtigten gemacht werden, der Empfangnahme durch den Vollmachtgeber gleichzuachten ist, auch wenn sie in den Händen des Bevollmächtigten verbleiben und der Vollmachtgeber nichts davon erfährt. Nicht anders kann es sich verhalten bei der Zustellung von Betreibungsurkunden an andere Personen als den Schuldner selbst, an welche das Gesetz die Zustellung vorzunehmen gestattet, wie dies gemäss Art. 64 Abs. 1 SchKG bezüglich der zur Haushaltung des Schuldners gehörenden erwachsenen Personen oder seiner Angestellten dann zutrifft, wenn der Schuldner selbst in seiner Wohnung oder an dem Orte, wo er seinen Beruf auszuüben pflegt, nicht angetroffen wird. Der zulässigerweise an eine solche Person vorgenommenen Zustellung ist die gleiche Wirkung beizumessen, wie der Zustellung an den Schuldner selbst, gleichgültig, ob sie die zugestellte Urkunde an den Schuldner weitergibt bezw. ihn von der Zustellung sonstwie in Kenntnis setzt oder nicht. Dies ergibt sich ohne weiteres aus der Ueberlegung, dass es sonst dem Schuldner anheimgestellt wäre, die Zustellung dadurch zu verunmöglichen, dass er seine Hausgenossen oder Angestellten veranlasst, für ihn bestimmte, allfällig an sie zugestellte Betreibungsurkunden ihm nicht zu übergeben, überhaupt ihm von der Zustellung keinerlei Mitteilung zu machen. Vor allem lassen es praktische Bedürfnisse wünschbar erscheinen, den Lauf der Frist zur Beschwerde gegen die Zustellung von Betreibungsurkunden nicht in dem meist nicht einwandfrei feststellbaren Zeitpunkte beginnen zu lassen, in welchem der Zustellungsempfänger die Urkunde dem Schuldner übergibt, während doch die amtliche Zustellungsbescheinigung u. a. gerade auch dazu dienen soll, den Zeitpunkt genau festzulegen, in welchem die Zustellung ihre Wirkungen zu entfalten beginnt. So ist denn nach der positiven Vorschrift des Art. 74 SchKG auch der Rechtsvorschlag innerhalb zehn Tagen nach

der Zustellung des Zahlungsbefehls zu erklären. Dort wird freilich die Härte dieser Regelung durch Art. 77 SchKG einigermaßen abgeschwächt, der dem Betriebenen, welcher ohne seine Schuld verhindert war, innerhalb der gesetzlichen Frist Recht vorzuschlagen, was z. B. dann angenommen wird, wenn er von der Betreibung keine Kenntnis hatte, gestattet, den Rechtsvorschlag noch binnen drei Tagen seit dem Wegfall des Hindernisses anzubringen. Allein für den Fall der Versäumung der Beschwerdefrist ist eine derartige Restitution nicht vorgesehen, und die analoge Anwendung des Art. 77 SchKG auf die Beschwerdeführung verbietet sein Charakter als Ausnahmevorschrift zum Schutze des materiellen Rechts.

25. Sentenza 1° ottobre 1921 nella causa L. Gaggini e figlio.

Validità di una opposizione fatta in questi termini: « Si fa formale opposizione per l'impossibilità assoluta. »

Escussa per il pagamento di 231 fr. 04, la debitrice Maria Paolucci in Castagnola sollevò opposizione in questi termini: « Si fa formale opposizione per l'impossibilità assoluta. » L'ufficio di esecuzione di Lugano essendosi rifiutato a continuare l'esecuzione perchè ravvisava in quei termini valida opposizione, la ditta creditrice se ne aggravò presso l'Autorità di Vigilanza allegando: L'ufficio non può tener conto di tale opposizione perchè con essa la debitrice non vuol dichiarare altro che la sua incapacità a pagare e ciò non costituisce contestazione della consistenza od esigibilità del credito. L'esecuzione deve quindi essere proseguita.

Nella risposta al ricorso — redatta in termini non troppo chiari — la debitrice sembra voler sostenere di aver sollevato opposizione perchè la creditrice le avrebbe